

## **Teil III**

### **Allgemeine Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1**

#### **Tarife für Haushalt und Gewerbe**

Der Benutzungspreis für die Abnahme von Abwasser im Trenn- und Mischsystem ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen gelten einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet.

#### **§ 3**

#### **Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife**

- (1) Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.
- (2) Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt.

Der Grundpreis beträgt 15,--DM je selbständiger Wohneinheit (Haus, Wohnung) monatlich.

- (3) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme.

Er beträgt für jeden gelieferten Kubikmeter Wasser 3,26 DM.

- (4) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 Zuschläge erhoben, und zwar

von 55 bis 60 g/m<sup>3</sup> = 10 % des Preises nach Abs. 3,

von 61 bis 70 g/m<sup>3</sup> = 20 % des Preises nach Abs. 3,

von über 70 g/m<sup>3</sup> = 30 % des Preises nach Abs. 3.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige.

- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles II.

#### **§ 4**

#### **Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die Verpflichtung, den Benutzungspreis zu zahlen, beginnt

- a) für den Grundpreis mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
  - b) für den Arbeitspreis mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

## **§ 5 Zahlungsverpflichtete**

- (1) Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (2) Veräußert ein Abnehmer seinen Besitz, so hat er den Benutzungspreis bis zum Tage des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Zahlungspflicht des neuen Benutzers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Abnehmer die Rechtsänderung an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.

## **§ 6 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Benutzer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den Benutzungspreis zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Benutzers fruchtlos vollstreckt worden ist oder wenn er bereits mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung richtet sich nach der von der Gemeinde geschätzten Abwassermenge zwischen zwei Ablesungen, bei Gewerbebetrieben für sechs Monate.
- (2) Nach Abmeldung des Anschlusses zahlt die Gemeinde den Teil der Vorauszahlung zurück, der nach Abzug der evtl. offenstehenden Rechnungsbeträge der Gemeinde noch verbleibt. Die Gemeinde wird von ihrer Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsort**

- (1) Die zu entrichtenden Bezugspreise werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 7 Tagen an die Amtskasse des Amtes Sandesneben zu entrichten. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen sind nur binnen 21 Tagen zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

- (2) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 0,5 v.H. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (3) Ändern sich die Tarife oder Tarifbestandteile und ist das Inkrafttreten hierfür an einen bestimmten Stichtag gebunden, so tritt die Änderung für den Abrechnungszeitraum in Kraft, in den der Stichtag hinein fällt.

## § 8 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsaufforderungen nach diesen Bestimmungen ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Forderungen zulässig.

## § 9 Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.


## § 10 Inkrafttreten

Diese AEB Teil III treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bestätigung gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung.

Gemeinde Schiphorst  
Der Bürgermeister

Schiphorst, den 11.11.1999

  
Bürgermeister

